

Gemeinde Malk Göhren
Amt Dömitz-Malliß
Landkreis Ludwigslust-Parchim

Bebauungsplan Nr. 4 Malk Göhren
„Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“
für das Gebiet am Pumpenhaus im Ortsteil Göhren

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

in der Fassung vom 13. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	1
1. Vorbemerkung	2
2. Ziel der Bauleitplanung	2
3. Verfahrensablauf.....	3
3.1 Aufstellungsbeschluss	3
3.2 Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 BauGB.....	3
3.3 Satzungsbeschluss und Rechtskraft	3
4. Art und Weise, wie die Umweltbelange berücksichtigt wurden	4
5. Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden	6
5.1 Änderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung	6
5.2 Änderungen aufgrund der förmlichen Beteiligung	7
6. Abwägung der Planungsalternativen	7

1. VORBEMERKUNG

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem rechtskräftigen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

2. ZIEL DER BAULEITPLANUNG

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ wird die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer bis zu 100 ha großen PV-Anlage zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz geschaffen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 131 ha und befindet sich ca. 1 km südlich der Ortslage Malk Göhren. Es handelt sich überwiegend um Ackerflächen. An das Plangebiet angrenzend befinden sich Waldflächen, die stillgelegte Bahnstrecke Ludwigslust-Dömitz und eine Hofstelle. Die Bahnhofstraße bzw. Straße Zur Elde verläuft durch den Geltungsbereich.

Durch das Bauleitplanverfahren stellt die Gemeinde die Einbeziehung aller Belange von Nachbargemeinden, Trägern öffentlicher Belange (z. B. übergeordnete Planungsebenen, Landwirtschaft, Naturschutz, Leitungsträger) und privaten Personen in die Planung sicher (§ 1 Abs. 6 BauGB). Eine abschließende gemeindliche Abwägung der Belange ermöglicht eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die gemäß § 1 Abs. 5 BauGB dazu beiträgt, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz zu fördern.

Der Bebauungsplan wurde als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist identisch mit dem des Vorhaben- und Erschließungsplans. Öffentliche Verkehrsflächen sind mit einbezogenen, da von diesen Zuwegungen zum Plangebiet errichtet werden. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist in die Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans integriert. Die darin dargestellte Anlagenplanung ist eine mögliche Umsetzung des Vorhabens. Die abschließende Festlegung wird im Baugenehmigungsverfahren für die Erlangung der Vorhabenzulassung getroffen. Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ein Durchführungsvertrag geschlossen, in dem sich die Vorhabenträgerin u. a. verpflichtet, das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist umzusetzen. Der Vertrag enthält Regelungen zur Ausführung und zur Gestaltung des Vorhabens sowie zur Übernahme aller Planungskosten durch die Vorhabenträgerin.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für die Gemeinde Malk Göhren existiert kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan. Nach § 8 Abs. 2 S. 2 BauGB ist ein Flächennutzungsplan dann nicht erforderlich, wenn ein Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen (selbstständiger Bebauungsplan).

3. VERFAHRENSABLAUF

3.1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Malk Göhren hat in ihrer Sitzung am 26.07.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ für das Gebiet am Pumpenhaus im Ortsteil Göhren“ (060/22) beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung am 02.09.2022 im Amtskurier Nr. 09, 19. Jahrgang und im Internet <http://www.amtdoemitz-malliss.de> erfolgt.

3.2 Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Malk Göhren hat in ihrer Sitzung am 14.12.2022 die frühzeitige Beteiligung des Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ beschlossen.

Zudem wurde beschlossen, das Flurstück Nr. 39/1 in den Geltungsbereich aufzunehmen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 16.01.2023 bis zum 20.02.2023. Die Ankündigung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 06.01.2023 im Amtskurier Nr. 01, 20. Jahrgang und im Internet <http://www.amtdoemitz-malliss.de> ortsüblich bekannt gemacht. Im Beteiligungszeitraum wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans öffentlich in den Räumlichkeiten der Verwaltung ausgelegt. Unter der Internetadresse <http://www.amtdoemitz-malliss.de> sowie im Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurden diese Unterlagen zeitgleich veröffentlicht und Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Die Abwägung zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in der Sitzung vom 22.08.2023. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde in der Sitzung vom 23.04.2024 gebilligt.

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 21.05.2024 bis zum 28.06.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht. Mit Schreiben vom 30.04.2024 sind 21 Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, sowie 6 Nachbargemeinden zum Entwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans beteiligt worden. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

3.3 Satzungsbeschluss und Rechtskraft

Die Gemeinde Malk-Göhren hat mit Beschluss vom 12. Dezember 2024 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat mit Schreiben vom 04. April 2025 (Az. BP 230002) mitgeteilt, dass nunmehr die Genehmigungsfiktion (Genehmigung durch Fristablauf) eingetreten ist. Der Bebauungsplan wurde am 02.05.2025 bekannt gemacht und ist somit rechtskräftig.

4. ART UND WEISE, WIE DIE UMWELTBELANGE BERÜCKSICHTIGT WURDEN

Nachfolgend sind Art und Weise dargestellt, wie die Umweltbelange im Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden. Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB berücksichtigt, in welcher die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB beschrieben und bewertet wurden.

Folgende Daten und Gutachten wurden für die Erstellung des Umweltberichtes verwendet:

- für das Schutzgut Mensch liegt ein Blendgutachten (SOLARPRAXIS ENGINEERING 2023) vor,
- die Abfrage der abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser erfolgte über das Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern,
- für das Schutzgut Boden liegt ein Baugrundgutachten vor (PORADA GEOCONSULT 2023)
- die Informationen über Bodendenkmäler stammen von der Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim,
- eine Biotopkartierung (ÖKOPLAN 2023),
- Faunistische Erfassungen der Artengruppen Brut- und Rastvögel sowie Amphibien und Reptilien (ÖKOPLAN 2022 & 2023). Methodik und Erfassungsumfänge sind dem Kartierbericht zu entnehmen,
- der gutachterliche Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (2008).

Nachfolgend ist aufgeführt, wie die Ziele des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplans Berücksichtigung fanden.

Schutzgut Menschen / menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben lediglich zeitlich begrenzt bauzeitliche Lärmbeeinträchtigungen zu erwarten, ein Nachtbaubetrieb ist nicht vorgesehen.

Für den zu Wohnbebauung einzuhaltenden Abstand von PV-Modulen gibt es keine verbindlichen Vorgaben, die zu beachten wären. Grundsätzlich könnten die Module unter Einhaltung der Abstandsflächen an die Grundstücksgrenzen herangebaut werden. Die Gemeinde stellt den Schutz der vorhandenen Wohnbebauung aber mit höherem Gewicht in die Abwägung als die vollumfängliche Nutzbarkeit der Fläche zur Gewinnung erneuerbarer Energien ein. Deshalb wird ein Abstand von 100 m gewählt, um die Wohnbebauung von negativen Einwirkungen wie Reflexionen zu schützen. Zudem sind zwischen der vorhandenen Wohnbebauung und der PV-Freiflächenanlage Pflanzmaßnahmen vorgesehen und festgesetzt, die eine zusätzliche optische Barriere schaffen.

Somit können anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Beeinträchtigungen des Schutzgutes können im Rahmen der Vorhabenplanung bzw. -realisierung vermieden oder begrenzt bzw. gemindert werden.

Insgesamt gesehen, sind mit der Realisierung der PV-Freiflächenanlage zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt zu erwarten. Für das Teil-

schutzgut Tiere wird die mögliche Beeinträchtigung der Zauneidechsen und Amphibien durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen gering gehalten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für die Brutvögel nicht auszuschließen, es sind daher entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Schutzgut Boden / Fläche

Da die Trägerkonstruktionen für die Solarmodule gerammt werden, wird nur ein kleiner Teil der Fläche des Energieparks tatsächlich überbaut (voraussichtlich max. 5 % der Gesamtfläche, z.B. für Modulträger, Unterhaltungswege in wassergebundener Ausführung, Grundflächen der Wechselrichterhäuschen), die natürlichen Bodenfunktionen entsprechend in geringem Umfang dadurch beeinträchtigt. Dies entspricht in etwa 5 ha.

Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Boden erfolgt jedoch durch die Überschirmung durch die Modultische. Bei einer Größe des Sondergebietsfläche und der festgesetzten GRZ ergibt sich eine überbaubare d. h. überschirmte Grundstücksfläche von max. 76 ha. Auf Grund der Überschirmung wird der Boden in Bereichen unter den Modultischen trockener fallen. Im Winter sind diese Flächen schneefrei und dem Frost stärker ausgesetzt.

Die Baustelleneinrichtungsflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut und rekultiviert, das Gleiche gilt für die Anlage und die Wege am Ende der Laufzeit der Anlage.

Mit Fertigstellung der Anlage wird eine geschlossene artenreiche Vegetationsdecke entwickelt, die zum einen der hohen Winderosionsgefahr entgegenwirkt, zum anderen werden durch die extensive Nutzung und dem damit verbundenen Verzicht auf Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz die mit einer landwirtschaftlichen Nutzung verbundenen Stoffeinträge vermieden. Dies führt zu einer Verbesserung der Bodenfunktionen im gesamten Plangebiet.

Schutzgut Wasser

Baubedingte Beeinträchtigungen können durch entsprechende Vermeidungs- und Vorkehrungsmaßnahmen vermieden werden. Anlagebedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser können ausgeschlossen werden. Durch den Verzicht auf Düngemittel und Pestizide während des Betriebes wird der Stoffeintrag reduziert, was sich positiv auf das Grundwasser auswirken kann. Darüber hinaus wird mit Fertigstellung der Anlage eine geschlossene artenreiche Vegetationsdecke entwickelt, die die Filterfunktion des Bodens gegenüber Grundwassereinträgen erhöht. Aufgrund der verminderten Transpiration ist von einer Grundwasseranreicherung auszugehen.

Auch Beeinträchtigungen der Gräben können ausgeschlossen werden, da sie alle erhalten werden und darüber hinaus ausreichend breite Abstandszonen vorgesehen sind. Die Pflege und Unterhaltung bleiben jederzeit möglich.

Die Aufweitung des Vierschen Grabens wirkt sich ebenfalls nicht negativ auf das Schutzgut Wasser aus.

Schutzgut Klima / Luft

Durch den Ausbau erneuerbarer Energien wird ein Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen geleistet.

Da die betroffenen Flächen des Plangebietes für das Schutzgut Klima/ Luft eine nachgeordnete Rolle spielen, sind auch keine nachteiligen Umweltwirkungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Durch geeignete Maßnahmen zur Eingrünung und Unterbrechung der Fläche sowie die Höhenbegrenzung der Anlage können die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Naherholungs- und Freizeitfunktion minimiert werden.

Eine nachteilige Veränderung des Gebietscharakters mit seinen ohnehin gering ausgeprägten Aspekten Eigenart, Vielfalt und Schönheit und Erholungs- und Freizeitfunktion kann insgesamt in dem hier betrachteten Landschaftsausschnitt ausgeschlossen werden.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Vor der Bauausführung wird eine archäologische Voruntersuchung der Fläche im SO 2 gem. Richtlinie zur Durchführung archäologischer Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern erfolgen. Anschließend lässt sich das Bodendenkmal erst bewerten.

5. ART UND WEISE, WIE DIE ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG BERÜCKSICHTIGT WURDEN

Nachfolgend sind die Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zusammenfassend dargestellt. Detailliertere Ausführungen können den entsprechenden Sitzungsprotokollen zum Abwägungsvorgang entnommen werden.

Die Gemeindevertretung hat sich in ihren Sitzungen zu den im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen beraten und nachstehende Anregungen und Hinweise wie folgt berücksichtigt.

5.1 Änderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung

Aufgrund der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurde das Abwägungsmaterial erweitert. Die vorgebrachten Belange führten im Wesentlichen zu folgenden Änderungen der Festsetzungen:

- Zeichnerische Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Radfernweg", "privater Wirtschaftsweg" sowie „Kutsch- und Reitweg“.
- Zeichnerische Festsetzung Gewässer 2.Ordnung sowie 5 m breiter Gewässerschutzstreifen beidseits der Gewässeroberkanten
- Ergänzung textliche Festsetzung zur Einteilung der Straßenverkehrsfläche
- Anpassung textliche Festsetzung zur GRZ; Reduzierung der GRZ auf 0,75
- Entfall einer textlichen Festsetzungen zur zulässigen Grundfläche von Nebenanlagen
- Darstellung Nachrichtliche Übernahme der Anbauverbotszone entlang der Kreisstraße K45
- Darstellung Nachrichtliche Übernahme von Leitungen und damit verbundenen Geh-, Fahr- und Leitungsrechten
- Darstellung Nachrichtliche Übernahme Bodendenkmale
- Darstellung Kennzeichen „Waldabstand“
- Aktualisierung der Plangrundlage durch einen öffentlich bestellten Vermesser
- Aufnahme Hinweise zu wasserrechtlichen Belangen, Brandschutz

Die Grundzüge der Planung waren von der Änderung der Festsetzungen nicht betroffen.

5.2 Änderungen aufgrund der förmlichen Beteiligung

Aufgrund der im Rahmen der förmlichen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurde das Abwägungsmaterial erweitert. Die vorgebrachten Belange führten im Wesentlichen zu folgenden redaktionellen Änderungen der Festsetzungen:

- Aufnahme der beispielhaften Art des wasser- und luftdurchlässigen Aufbaus der Befestigung von Wegen, Stellplätzen, Zufahren innerhalb der Sondergebiete in die textliche Festsetzung TF 5
- Ergänzung der textlichen Festsetzungen TF 13 und TF 14 mit genaueren Bezeichnungen der CEF- und HzE-Maßnahmen
- Korrektur der Gemarkung „Göhren bei Eldena“ auf „Malk“ der Ausgleichsmaßnahme in der textlichen Festsetzung TF 14
- Aufnahme eines zeichnerischer Hinweises zu Vermessungsmarken i.S.d. § 26 GeoVemG M-V
- Aufnahme eines textlichen Hinweises zur Versorgungsleitung des Zweckverbands kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust

Die Grundzüge der Planung waren von der Änderung der Festsetzungen nicht betroffen. Die Änderungen oder Ergänzungen führten offensichtlich nicht Berührung von Belangen, weshalb keine erneute Beteiligung im Sinne des § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich war.

6. ABWÄGUNG DER PLANUNGSAalternativen

Im Jahr 2021 wurde eine Weißflächenanalyse für Photovoltaik für die Gemeinde Malk Göhren / Mecklenburg-Vorpommern erstellt.

In Bezugnahme auf das Ziel der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, große PV-Freiflächenanlagen zu ermöglichen, wurde ein Kriterienkatalog für die Analyse erstellt. Auch die Hinweise des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung für die raumordnerische Bewertung und baurechtliche Beurteilung großflächiger PV-Freiflächenanlagen wurden hierbei beachtet.

Um in der Bewertung für das Baurecht, eine Beeinträchtigung von Natur und Umwelt zu vermeiden, als auch sonstigen Rechtsvorschriften wie der Raumordnung nicht zu widersprechen, wurden in der Analyse Daten zu Umweltschutz-, Wasserschutzbelangen, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, als auch Infrastrukturdaten wie Straßen, Bahnlinien, Siedlungs- und Gewerbegebiete geprüft. Hierbei wurden mehr als 100 Kriterien mit jeweils differenzierte Abstandsradien zusammengetragen.

Als Grundlage für die Analyse wurden unter anderem Daten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG), Daten der Regionalen Raumentwicklungsprogramme, als auch frei verfügbare Daten aus Openstreetmap (OSM) und dem digitalen Landschaftsmodell des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) verwendet.

Die wesentlichen Entscheidungsgründe für die Auswahl der Flächen des Geltungsbereiches waren:

- niedrige Bodenwerte,
- größter Flächenzusammenhang,
- Flächenverfügbarkeit und
- die Gemeinde ist Eigentümerin eines Großteils der Flächen.